

## Vorwort

Die Verfassungsbestimmungen des Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK und § 365 ABGB stellen bloß allgemeine Regelungen über das Rechtsinstitut der Enteignung auf, sodass es Aufgabe der Literatur und Judikatur der Höchstgerichte war und ist, den Rechtsanwendern zur Entscheidung der Einzelfälle weiterführende Grundsätze und verwendbare Leitlinien zu vermitteln. Die österreichische Rechtsordnung verwendet den Begriff der Enteignung nicht nur für den vollständigen Entzug des Eigentums, sondern auch für dessen teilweisen Entzug durch Einräumung entsprechender Befugnisse an Dritte (Begünstigte) oder die Allgemeinheit. Sofern verschiedene Gesetze des Bundes und der der Länder Enteignungen zulassen, ist darin die „sinngemäße“ Anwendung des EisbEG angeordnet. Der Gesamtverweis bei fehlenden Verfahrensregelungen durch Art 13 VEG ist weggefallen, weil diese Bestimmung nur mehr bis 31.12.2006 anwendbar war, sie wurde ersatzlos aufgehoben (BGBl I 2000/137). Im Laufe der Zeit **erlangte das EisbEG durch Gesamtverweise, durch „sinngemäße Anwendung“ und durch Teilverweise die Stellung einer generellen Enteignungs-Verfahrensnorm**. In zahlreichen Gesetzen (auch Landesgesetzen) ist nämlich ein Gesamtverweis auf das EisbEG enthalten. Aber nicht nur in Gesetzen, die speziell eine Enteignung vorsehen (zB Bundes- und Landesstraßengesetze, Baugesetze und Bauordnungen, Luftfahrtgesetz, MinROG, Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz, Starkstromwegegesetz, Raumordnungsgesetze, Rohrleitungsgesetz, DSchG, Energielenkungsgesetz, Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Hochleistungsstreckengesetz, Stadterneuerungsgesetz, Bodenbeschaffungsgesetz, Naturschutzgesetze und Tourismusgesetze), wird das EisbEG als Verfahrensnorm herangezogen. Es wird zB auch darin bestimmt, dass bei der Bemessung des Ersatzes von Schäden (so auch nur für Jagd- und Wildschäden) die Gerichte die Vorschriften des EisbEG anzuwenden haben. In zahlreichen Enteignungsgesetzen (zB BStG) ist auch die Möglichkeit vorgesehen, dass die Enteignungsbehörde zwar die Höhe der Entschädigung festsetzt, dass aber bei einem Einspruch gegen diese das Gericht zuständig ist (sukzessive Gerichtszuständigkeit). Es besteht unter diesen Umständen ein Bedürfnis der Rechtsanwender und der Normunterworfenen, sich rasch, umfassend und zuverlässig über die wesentlichen Fragen des Enteignungsrechts (vor allem des Entschädigungsrechts) und den neuesten Stand der Rechtsprechung zu informieren. Ich habe versucht, dem Benutzer des Werks die Inhalte der Literatur und Judikatur zu vermitteln und sich aus Enteignungsfällen ergebende Probleme für die Praxis knapp, übersichtlich und allgemeinverständlich aufzuzeigen und abzuhandeln, ohne dabei wissenschaftliche Anforderungen ganz zu vernachlässigen. Ein Nachschlagen der angeführten Quellen wird im Einzelfall nicht zu vermeiden sein. Immer muss man sich vor Augen halten, dass das Eigentum oder ein dingliches Recht als Recht geschützt und als enteignungsrechtlich von Bedeutung nur die Wegnahme oder Beschränkung einer

Rechtsposition ist, sofern sie darüber hinaus einen greifbaren Wert beinhaltet. Die Abkürzungen folgen den Abkürzungs- und Zitierregeln (AZR) der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen von **Friedl/Loebenstein**, 5. Auflage (2001) und den AZR, 6. Auflage (2008), herausgegeben im Auftrag des österreichischen Juristentages; siehe auch **Keiler/Bezemek**, leg cit<sup>2</sup>, sodass ein umfangreiches Abkürzungsverzeichnis nicht in das Werk aufgenommen wurde.

Eisenstadt, März 2011

*Erich Feil*